



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 02/2006**

**Neunte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Konstanz,  
hier: Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Chemie**

vom 27. Januar 2006

Herausgeber:  
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-3870

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: G 1.0
<b>Neunte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Konstanz, hier: Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Chemie</b>	Stand: 27.01.2006
vom 27. Januar 2006	

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Konstanz am 21. Dezember 2005 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 3. August 2001 (Amtl. Bkm. 12/2001), zuletzt geändert am 12. Dezember 2005 (Amtl. Bkm. 43/2005), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG am 27. Januar 2006 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

## Artikel 1

### Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Chemie

Die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Chemie werden wie folgt geändert:

1. Art. 3 erhält folgende neue Fassung:

**„Art. 3: Vorprüfung (zu § 3 Abs. 3 Allg. Reg. Zulassungsvoraussetzungen und § 4 Abs. 1 bis 3 Allg. Reg., Vorprüfung)**

- (1) Zur Anerkennung ausländischer Abschlussprüfungen ist in der Regel die Vorlage einer qualifizierten wissenschaftlichen Abschlussarbeit in deutscher oder englischer Sprache erforderlich (Master Thesis), die einer im Fachbereich Chemie durchgeführten Diplom- oder Master-Arbeit vergleichbar ist und mindestens mit der Note „gut“ oder einer dieser Note entsprechenden ausländischen Note bewertet wurde. Bei Abschlussarbeiten in einer anderen Fremdsprache ist vom Bewerber eine deutsche oder englische Übersetzung der Arbeit, oder zumindest eine ausführliche Zusammenfassung in Deutsch oder Englisch anzufertigen. Im Einzelfall entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Die Abschlussarbeit ist in einem öffentlichen Kolloquium von ca. 30 Minuten Dauer mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion vorzustellen. Der Promotionsausschuss bestellt hierzu drei Prüfer, die zur Durchführung eines Promotionsvorhabens den Leistungsstand und die wissenschaftliche Qualifikation des Bewerbers feststellen. Unter den Prüfern kann auch der vorgesehene Betreuer der Dissertation sein. Die Prüfer empfehlen dem Promotionsausschuss die Annahme des Bewerbers, die Ablehnung des Bewerbers oder die Annahme des Bewerbers vorbehaltlich der Erfüllung von Auflagen zur Verbes-

serung des Kenntnisstandes des Bewerbers. Diese umfassen maximal drei Prüfungen in den Fächern Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Biochemie und Materialwissenschaft.“

2. Art. 4 erhält folgende neue Fassung:

**„Art. 4: Dissertation (zu § 6 Abs. 2, 12 ff. Allg. Reg., Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens)**

- (1) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (2) Ein drittes Gutachten ist einzuholen, wenn die gemittelte Note besser als 0,5 ist.
- (3) Innerhalb von zwei Jahren nach Beginn des Promotionsvorhabens ist ein fakultätsöffentlicher Seminarvortrag von ca. 30 Minuten über Konzept und bisherige Ergebnisse der Dissertation zu halten. Der Vortrag ist gegenüber dem Promotionsausschuss anzuzeigen und nach Durchführung mit einer Stellungnahme des Betreuers der Dissertation zu versehen, aus der Stand und erwarteter Zeitraum für einen Abschluss des Dissertationsvorhabens hervorgehen. Ein Nachweis über den erfolgten Vortrag ist den Unterlagen zum Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens beizufügen.

Der öffentliche Vortrag nach Abs. (3) kann auf Antrag des Bewerbers und mit Zustimmung des Betreuers der Dissertation durch eine dem Promotionsausschuss vorgelegte Publikation in Form eines Sonderdrucks oder Manuskripts ersetzt werden. Die Publikation muss einen wesentlichen Teil der Dissertation enthalten, der Kandidat muss Erstautor sein; sie muss zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens in einer international anerkannten englischsprachigen und durch *peer review* begutachteten wissenschaftlichen Zeitschrift erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Im Einzelfall entscheidet der Promotionsausschuss. Ein Nachweis über den erfolgten Vortrag bzw. die Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift ist den Unterlagen zum Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens beizufügen.“

3. Art. 6 erhält folgende neue Fassung:

**„Art. 6 Mündliche Prüfung (zu § 9 Abs. 1, § 14a Allg. Reg.)**

Die mündliche Prüfung erfolgt als Kolloquium über die Dissertation gem. § 14a Allg. Reg.. Das einleitende Referat über die wesentlichen Grundlagen, Inhalte und Ergebnisse der Dissertation hat eine Dauer von ca. 40 Minuten.“

4. Art. 7 erhält folgende neue Fassung:

**„Art. 7 Gewichtung der Dissertation (zu § 15 Abs. 3 Allg. Reg.)**

Die ungerundete Note der Dissertation wird doppelt gewichtet gegenüber der mündlichen Prüfung (Kolloquium über die Dissertation).“

5. Art. 8 erhält folgende neue Fassung:

**„Art. 8: Veröffentlichung der Dissertation (zu § 17 Abs. 2 Allg. Reg.)**

Die Veröffentlichung der Dissertation in elektronischer Form in Internet oder einem öffentlich zugänglichen vergleichbaren Netz ist nur mit Zustimmung des Fachbereichssprechers möglich.“

**Artikel 2**

**In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Für Kandidaten, die bereits einen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt haben, gelten die bisherigen Regelungen.

Die Änderung von Art. 3 der Fachspezifischen Bestimmungen gilt nicht für Bewerber, die bereits zur Promotion angenommen sind.

Konstanz, 27. Januar 2006



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz  
Rektor